

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11.11.2025

7. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

7. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Wattens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 485,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 707,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.008,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.407,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.813,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.206,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 10.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 14.11.2022 bis 29.11.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied